

## **Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Markenmeldungen**

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Patentamtsverordnung 2006 (PAV), PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4, zuletzt geändert durch die Verordnung, PBl. 2016, Nr. 9, wird kundgemacht:

**§ 1.** (1) Nationale Markenmeldungen können beim Österreichischen Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung der vom Amt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulare eingereicht werden.

(2) Die Möglichkeit, eine nationale Marke im Rahmen einer „Fast-Track-Anmeldung“ einzureichen, unterliegt Einschränkungen hinsichtlich des Markentyps, der Abfassung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses sowie der amtlichen Ähnlichkeitsprüfung und erfordert die Zahlung der Gebühren im Zuge des Anmeldevorgangs mittels der im webbasierten Formular angebotenen elektronischen Zahlungsformen.

**§ 2.** (1) Der Empfang der in elektronischer Form eingereichten Unterlagen wird nach dem Übertragungsvorgang vom Österreichischen Patentamt durch eine amtssignierte Eingangsbestätigung bestätigt, die die Identifikation des Patentamtes, Datum und Uhrzeit des Eingangs der Anmeldeunterlagen, die vom Patentamt vergebene Anmeldenummer, alle in das webbasierte Formular zum Zeitpunkt der Absendung an das Amt eingegebenen Daten sowie die Bezeichnung der übermittelten Dateien (Beilagen) enthält.

(2) Die Bestätigung des Empfangs ist nicht gleichbedeutend mit der Zuerkennung eines Anmeldetags

(3) Eine in elektronischer Form eingereichte nationale Markenmeldung erhält als Anmeldetag den Tag, an dem die so übermittelten Anmeldungsunterlagen beim Österreichischen Patentamt eingegangen sind, sofern diese Unterlagen den Erfordernissen des Markenschutzgesetzes an eine prioritätsbegründende Anmeldung genügen.

**§ 3.** (1) Sind die eingereichten Unterlagen nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden, gilt der Teil der Unterlagen, der nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden ist, als nicht eingegangen.

(2) Sind die eingereichten Unterlagen mit einem Computervirus infiziert oder enthalten sie andere bösartige Software, so gelten sie als nicht lesbar. Das Österreichische Patentamt ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen zu öffnen oder zu bearbeiten.

(3) Werden in den eingereichten Unterlagen Mängel nach den Abs. 1 oder 2 festgestellt, wird der Absender oder die Absenderin, soweit er oder sie ermittelt werden kann, unverzüglich benachrichtigt.

**§ 4.** Bestimmungen der PAV, die sich ihrem Wortlaut nach ausschließlich auf Markenmeldungen in Papierform beziehen, gelten naturgemäß nicht für in elektronischer Form durchgeführte nationale Markenmeldungen. An die Stelle des in § 24 Abs. 2 PAV vorgesehenen Datenträgers tritt bei elektronischer Anmeldung einer Klangmarke eine beizuschließende Klangdatei.

**§ 5.** (1) Die vom elektronischen Anmeldesystem unterstützten Formen der elektronischen Signatur gelten für die Zwecke des Markenmeldeverfahrens als qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Abs. 1 des Signatur- und Vertrauensdienstgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2016.

(2) Wird die elektronische Anmeldung ohne elektronische Signatur mittels E-Mail-Bestätigungsvorgang an das Amt übermittelt, so begründet allein dies keine Zweifel an der Identität der handelnden Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 PAV.

**§ 6.** Die Kundmachung tritt am 16. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Markenmeldungen, PBl. 2013, Nr. 6, S. 65, außer Kraft.